

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

„Master of Public Management“ (Master of Public Management - MPM)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 7. September 2015

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Oktober 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 14./15. Januar 2016

Fachausschuss und Federführung: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 31. März 2016, 28. März 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Professor Dr. iur. Hans-Joachim Bauschke, M.A./CNAÄ, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim
- Professor Dr. Hendrik Lackner, Studiendekan, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule Osnabrück
- Professor Dr. Birgit Menzel, Professorin für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Wichard von Bültzingslöwen, ehem. Behörde für Schule und Berufsbildung, Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeitsschwerpunkt: Personalrecht
- Simone Rathmann, Bundesnachrichtendienst, Absolventin des Studiengangs Master of Public Administration, Hochschule des Bundes Brühl

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) ist eine staatliche Hochschule für den öffentlichen Dienst und den entsprechenden Dienstleistungssektor in Hessen. Die Schwerpunkte der HfPV liegen in den Bereichen Verwaltung und öffentliche Sicherheit. An zwei Fachbereichen, Polizei und Verwaltung, werden die Studierenden auf die Aufgaben des öffentlichen Dienstes vorbereitet. Die Studienorte sind hessenweit verteilt: Gießen, Kassel, Mühlheim und Wiesbaden. Ihren Sitz hat die HfPV in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aktuell sind an der Hochschule 2.400 Studierende eingeschrieben, davon 700 am Fachbereich Verwaltung und 1.700 am Fachbereich Polizei.

An beiden Fachbereichen werden die Studierenden auf eine Laufbahn des gehobenen und höheren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung, der Deutschen Rentenversicherung Hessen und der Polizei vorbereitet.

2 Einbettung des Studiengangs

Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Master of Public Management“ (Master of Public Management - MPM) umfasst 120 ECTS-Punkte, die in sechs Semestern (in Teilzeit) zu erwerben sind. Das Programm soll zum Wintersemester 2016/17 erstmalig angeboten werden und richtet sich an hessische Beamte des gehobenen Dienstes, die in den höheren Dienst aufsteigen sollen.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Nach dem Leitbild der Hochschule, welches vom Hochschulsenat im Dezember 2014 für weitere fünf Jahre beschlossen wurde, versteht sich die HfPV als eine Hochschule für die Praxis. Sie möchte ihre Studierenden im engen Kontakt mit den Ausbildungsbehörden auf aktuelle und künftige Herausforderungen mit anwendungsbezogener Forschung und Lehre vorbereiten. Die Kompetenz für praxisorientiertes Studieren und Forschen soll durch qualifiziertes und engagiertes Personal, durch Kollegialität, durch die Fähigkeit zu Forschung und Weiterentwicklung sowie durch eine gut ausgestattete Lehr- und Lernumgebung gewährleistet werden. Der Freiheit von Lehre und Forschung kommt nach dem Leitbild der HfPV eine wichtige Funktion zu. Unter einem gelungenen Studium wird neben umfangreichen fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen der Absolventen auch die Freude am Lernprozess verstanden. Das Leitbild deckt sich mit den in § 2 Verwaltungsfachhochschulgesetz definierten Aufgaben der HfPV.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs werden maßgeblich durch die Vorgaben in § 37 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO), welcher den Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst regelt, beeinflusst. Danach ist für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Public Management“ an der HfPV erforderlich. Die Zulassung zu diesem berufsbegleitenden Studiengang setzt einen Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde voraus. Auch die Zielgruppe des Studiengangs wird in § 37 Abs. 2 HLVO adressiert: Danach kommen hierfür nur solche Beamte in Betracht, die sich seit mindestens fünf Jahren im gehobenen Dienst befinden und durch hervorragende Beurteilungen während der letzten drei Jahre ihre Geeignetheit für den Aufstieg nachgewiesen haben. Damit konzentriert sich der als berufsbegleitend konzipierte Aufstiegsmasterstudiengang auf Führungsnachwuchskräfte aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung (Landesverwaltung, Kommunal- und Landkreisverwaltung, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts). § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Studien- und Prüfungsordnung (StuPo-E) sieht unter den dort näher geregelten Voraussetzungen ergänzend vor, dass ein Zugang zum Masterstudiengang in beschränktem Umfang auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen von § 37 HLVO nicht vorliegen, dafür aber eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird.

Der Masterstudiengang soll Kompetenzen und Wissen, die für die Erfüllung der Tätigkeiten im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erforderlich sind, vermitteln. Durch eine umfassende,

vertiefende und interdisziplinäre Qualifizierung sollen die Absolventen befähigt werden, ein breites Spektrum von Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Erwerb von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz sowie von Führungskompetenz und beruflicher Handlungsfähigkeit. Zentrales Ziel ist demnach, solche Kompetenzen zu vermitteln bzw. weiterzuentwickeln, die Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung im Bundesland Hessen insbesondere vor dem Hintergrund einer großen Verwendungsbreite und wechselnden Aufgabenbereichen benötigen. Insgesamt verfolgt der interdisziplinäre, primär verwaltungswissenschaftlich konturierte Studiengang einen klar generalistischen und praxisorientierten Ansatz mit einem Schwerpunkt im Bereich der Anwendungsorientierung. Dabei fließen neben betriebswirtschaftlich geprägten Inhalten auch Bausteine aus den Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaften sowie die Vermittlung berufsfeldbezogener Führungskompetenzen mit in das Gesamtprofil ein.

Die zuvor beschriebenen, für das Studiengangskonzept maßgeblichen Qualifikationsziele werden in § 1 der lediglich in einer Entwurfsfassung vorliegenden StuPo-E näher definiert. Danach dienen Studium und Prüfung der Feststellung, ob die Studierenden gründliche Fachkenntnisse im Bereich Public Management erworben haben und die Fähigkeit besitzen, verwaltungswissenschaftliche Probleme zu erfassen, zu erläutern und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien und Methoden selbständig in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten.

1.3 Fazit

Der Masterstudiengang „Master of Public Management“ ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sinnvoll in die Gesamtstrategie der Hochschule eingebunden und passt zum Leitbild der HfPV. Er ergänzt sinnvoll das bereits bestehende Studienangebot. Dies gilt insbesondere auch für den bereits existierenden, namensidentischen und ebenfalls berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Public Management“, von dem sich der Aufstiegsmasterstudiengang durch den gesicherten Laufbahnwechsel in den höheren Dienst unterscheidet und damit ein wesentliches profilbildendes Merkmal aufweist. Rechtlich verbindliche Vorgaben bei der Entwicklung des Studiengangs wurden berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die relevanten KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Anforderungen an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Insgesamt stellt die Gutachtergruppe fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, das fachliche und überfachliche Aspekte umfasst. Die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung werden Mithilfe des Studiengangskonzepts umfassend abgedeckt.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang richtet sich vorrangig an Bedienstete des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Behörden und Verwaltungen im Bundesland Hessen, die für den Aufstieg in den höheren Dienst in Betracht kommen, außerdem soll der Studiengang für „externe Bewerber“ (Selbstdokumentation [SD], S. 25) offen gehalten werden. Entsprechend sind die Zugangsvoraussetzungen definiert. Die im Entwurf vorliegende StuPo-E formuliert in § 4 die Zulassungsvoraussetzungen; Bedienstete des Bundeslandes Hessen müssen von der obersten Dienstbehörde vorgeschlagen werden, von externen Bewerbern werden eine formale Hochschulzugangsberechtigung und ein fachlich einschlägiges grundständiges Studium gefordert. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit dem Erwerb des Studienabschlusses die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst erworben wird, ist zu erwarten, dass die gewünschte Zielgruppe angesprochen wird; diese Einschätzung wurde im Gespräch mit Studierenden des jetzigen Masterprogramms bestätigt.

Über die Zulassung soll laut Entwurf der StuPo-E der Prüfungsausschuss entscheiden; neben der formalen und fachlichen Qualifikation soll dabei laut § 4 (4) die Studienmotivation herangezogen werden. Diese soll in einem Gespräch von zwei hauptamtlichen Lehrkräften der HfPV mit den Bewerbern geklärt werden (SD, S. 13), insofern sind formale Regelungen für das Auswahlverfahren festgelegt. Das Vorliegen der notwendigen fachlichen Eingangsqualifikation wird durch die Bestimmungen von § 4 (1) sichergestellt. Der Studiengang richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie Nachwuchskräfte des gehobenen Verwaltungsdienstes, so dass – bei aller Heterogenität der konkreten Aufgaben – von einer gewissen Homogenität hinsichtlich der Vorbildung der Studienanfänger auszugehen ist: „Fachfremde“ oder ausländische Studierende sind in einem Studiengang mit diesem Profil kaum zu erwarten, so dass Brückenveranstaltungen, die nicht eingeplant wurden, vermutlich nicht nötig sein werden.

§ 17 des Entwurfs der StuPo-E regelt die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht demnach auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Artikel III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr; Artikel V). Die getroffenen Regelungen sind aus Gutachtersicht angemessen. Eine Regelung für die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen findet sich nicht, zukünftig sollte eine solche Regelung in die StuPo-E integriert werden.

2.2 Studiengangsaufbau

Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte und wird berufsbegleitend absolviert, die Präsenzstudienzeiten sollen jeweils dienstags stattfinden. Mit dieser Festlegung soll sowohl den Studierenden als

auch den entsendenden Behörden Planungssicherheit gegeben werden (SD, S. 22). Mit Ausnahme des so festgelegten Präsenzstudiums sollen die Studierenden ihren Tätigkeiten an den entsendenden Dienststellen nachgehen (SD, S. 15). Unklar ist, ob diese Regelung auch für die vorlesungsfreien Zeiten gilt, so dass nicht sichergestellt ist, dass der Dienstag in der vorlesungsfreien Zeit für das Selbststudium zur Verfügung steht.

Pro Semester können zwischen 15 und 25 ECTS-Punkte erworben werden; insgesamt soll das Studium sechs Semester umfassen, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden. In den ersten vier Semestern finden ausschließlich Pflichtmodule statt, im fünften Semester ausschließlich Wahlpflichtmodule, im sechsten Semester wird die Masterarbeit geschrieben und es findet die mündliche Abschlussprüfung statt. Vom ersten bis zum Beginn des fünften Semesters müssen die Studierenden eine „Hospitation“ im Umfang von vier Wochen außerhalb der eigenen Anstellungsbehörde absolvieren, die Hospitation kann auch in der Privatwirtschaft und/oder im Ausland stattfinden. Die Organisation der Hospitation obliegt den Studierenden; sie wird durch eine Studienarbeit vor- und nachbereitet. Vorgesehen ist, dass die Hospitation in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird, es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden dafür ggf. ihren Jahresurlaub nutzen (s. 2.3 Studierbarkeit). Die Hospitation ist als Modul konzipiert und mit neun ECTS-Punkten belegt.

§ 1 des Entwurfs der StuPo-E formuliert als Ziel des Studiengangs, dass „gründliche Fachkenntnisse im Bereich Public Management erworben“ werden sollen, zudem sollen die Studierenden befähigt werden, „verwaltungswissenschaftliche Probleme zu erfassen, zu erläutern und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien und Methoden selbstständig in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten“. In der Selbstdokumentation heißt es, der Fokus liege auf einer „weiteren Steigerung der beruflichen Handlungsfähigkeit“ (SD, S. 15). Weitere Ausführungen zu übergeordneten Zielen finden sich nicht, es werden aber detaillierte Ziele in den Modulbeschreibungen formuliert. Allerdings fehlt eine Differenzierung in Kompetenzbereiche. Die in den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzziele lassen jedoch erwarten, dass die im Entwurf der StuPo-E formulierten Ziele mit dem Studiengang erreicht werden können.

Die Lehrinhalte konzentrieren sich in den ersten zwei Semestern auf eine vertiefende Beschäftigung mit wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns, so dass hier – in Orientierung an der Differenzierung des Qualifikationsrahmens – überwiegend von Wissensverbreiterung und -vertiefung auszugehen ist. Die Module des dritten und vierten Semesters bereiten verstärkt auf Führungspositionen vor. Die Modulbeschreibungen lassen genügend Spielraum für die Integration aktueller Forschungsergebnisse durch die jeweils Lehrenden; die beispielhaft aufgeführte Literatur ist überwiegend aktuell.

Mit steigender Semesterzahl wird ein höheres Maß an Selbstständigkeit verlangt: In den ersten vier Semestern liegt der Fokus auf inhaltlich-vermittelnden Pflichtmodulen, während im fünften

Semester ausschließlich Wahlmodule einschließlich einer Projektarbeit stattfinden, so dass von einer guten Vorbereitung der selbstständig zu erbringenden Masterarbeit im sechsten Semester auszugehen ist. Insgesamt scheint damit eine Verlagerung auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen verbunden zu sein.

Die Masterarbeit ist als Modul konzipiert; die Erstellung wird in Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium vorbereitet und begleitet. Vorgesehen ist laut § 13 des Entwurfs der StuPo-E eine mündliche Abschlussprüfung, in der die Masterarbeit verteidigt werden soll; die Verteidigung der Masterarbeit fehlt jedoch in der Modulbeschreibung, so dass unklar bleibt, wieviel Arbeitszeit für die Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung steht.

Etwas unklar blieb den Gutachtern die Verteilung der ECTS-Punkte auf die Studiensemester. In der Selbstdokumentation wird davon gesprochen, dass zwischen 15 und 25 ECTS-Punkten pro Semester erworben werden (SD, S. 25); abhängig ist die Höhe u.a. von der durch die Studierenden selbst zu planenden Lage der Hospitation. Die eigenständige Planung eröffnet die Möglichkeit, die eigene Belastung über die Semester nach den eigenen Bedürfnissen zu verteilen. Angesichts der Dichte der Belastung in einem berufsbegleitenden Studiengang ist allerdings zu fragen, ob die Studierenden diese Möglichkeit nutzen können, setzt dies doch voraus, dass die Studierenden von Beginn ihres Studiums an die ihnen abverlangte Belastung richtig einschätzen können.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Die Dauer der 16 Pflichtmodule entspricht jeweils vier Wochen. Pro Modul sind 32 Stunden Präsenzveranstaltungen (vier mal acht Stunden) vorgesehen und 108 Stunden Selbststudium. Ein Modul entspricht jeweils fünf ECTS-Punkten, wobei ein ECTS-Punkt 28 Stunden Workload entspricht (StuPo-E, § 6 Abs. 4).

Die zwei Wahlpflichtmodule entsprechen jeweils 28 Stunden Lehrveranstaltungen und 112 Stunden Selbststudium (insgesamt pro Modul jeweils fünf ECTS-Punkte). Das Projektmodul ist mit sechs ECTS-Punkten vorgesehen (56 Präsenzstunden und 112 Stunden Selbststudium). Die aktive Hospitation mit anzufertigender Studienarbeit entspricht neun ECTS-Punkten. Hierfür sind zehn Stunden Präsenzstudium und 242 Stunden Selbststudium vorgesehen.

Die mündliche Abschlussprüfung findet als Kolloquium statt und soll gemäß § 13 Abs. 3 der StuPo-E eine Stunde dauern. Sie wird zusammen mit der Masterthesis mit 15 ECTS-Punkten versehen, wovon die Note für das Kolloquium mit 30% gewichtet wird (StuPo-E, §§ 13, 14). Für die Masterthesis sind 36 Präsenzstunden und 384 Stunden Selbststudium vorgesehen. Die mündliche Abschlussprüfung wird nicht gesondert im Modulhandbuch aufgeführt, Angaben zur Anzahl der für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkte sollten ergänzt werden.

Die Gesamtarbeitsbelastung des Studiums (Workload) beträgt 120 ECTS-Punkte; der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird als angemessen bewertet.

Die Präsenzveranstaltungen finden einmal wöchentlich (dienstags) für acht Stunden statt: vormittags vier Stunden Lehrveranstaltung (LV) zu bspw. Modul 1.1 und nachmittags vier Stunden LV zu Modul 2.1. Nach sieben Wochen LV erfolgen zwei Wochen Selbststudium, in der achten Woche erfolgen eine weitere LV und die Prüfung. Nach jeweils einem Semester erfolgt eine vierwöchige lehrveranstaltungsfreie Zeit.

Der Anteil von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist angesichts der Berücksichtigung von Semesterferien als auch der hessischen Schulferienzeiten angemessen. Es wird empfohlen, auch in der vorlesungsfreien Zeit den Dienstag zum Selbststudium zu nutzen und die Studierenden an diesem Tag von der Arbeitsverpflichtung zu befreien.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sind transparent im Modulhandbuch sowie in der im Entwurf vorliegenden StuPo-E dargestellt. Die Stundenansätze sowohl für die Präsenz- als auch die Zeitansätze für das Selbststudium und die zu vergebenden ECTS-Punkte sind angemessen.

Die Studierbarkeit erscheint auf Grundlage der dargestellten studentischen Arbeitsbelastung gewährleistet. Dieser Eindruck wird von den Studierenden des bestehenden Masterprogramms bestätigt. Für die Hospitation, die während eines Semesters bzw. in den Semesterferien durchgeführt werden soll, erscheinen allerdings Entlastungsmöglichkeiten angebracht. Hierfür sollte der Kontakt zu den entsendenden Behörden gesucht werden, um mögliche Entlastungen vom beruflichen Alltag während dieser Zeit zu vereinbaren.

Insgesamt erscheint der Studiengang in der Regelstudienzeit von sechs Semestern studierbar.

2.4 Lernkontext

Als Lehrformen sind Vorlesungen, Lehrgespräche, Gruppenarbeiten, Diskussionen und Übungen vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet ein Modul eine Projektgruppenarbeit und eine aktive Hospitation. Das Fern- bzw. Selbststudium erfolgt über die Internet-Lernplattform „Ilias“, auf der die Studienhefte zur Verfügung gestellt und/oder weitere Literatur angegeben werden. Über diese Plattform besteht auch Kontaktmöglichkeit zu den Dozenten und Kommilitonen.

Damit sind sowohl eine ausreichende Varianz als auch innovative Lehrformen und -methoden in dem Studiengang MPM gegeben.

Die HfPV verfügt über einen Hochschuldidaktischen Dienst, der die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Lehr-Lern-Prozesse im Studiengang begleitet und fördert. Er gestaltet die Lernräume nach neuen pädagogischen Erkenntnissen, wie z.B. der Ausstattung mit Smart-Boards. In einer

Befragung gaben 79% der Absolventen an, dass ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz durch das Studium gestärkt wurde.

Die aktive Hospitation als Lehrmethode wird durch die HfPV begleitet und unterstützt und liefert einen Beitrag, die Studierenden „über den Tellerrand“ blicken zu lassen und wertvolle Erfahrungen in anderen Behörden zu sammeln. Die didaktischen Mittel und Methoden unterstützen damit die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden.

Derzeit ist kein fremdsprachliches Modul eingeplant. Es wird angeregt, ein fremdsprachliches Wahlpflichtmodul anzubieten, dieser Wunsch wurde auch von den befragten Studierenden und Absolventen geäußert. Ebenso wird angeregt, eine größere Auswahl an Wahlpflichtmodulen anzubieten.

2.5 Fazit

Insgesamt lassen die Aussagen in der Selbstdokumentation einschließlich des Modulhandbuchs und des Entwurfs der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Ergebnisse der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen, Studierenden und Absolventen des bisherigen Masterprogramms den Schluss zu, dass das Konzept geeignet ist, die in den Unterlagen formulierten Studiengangsziele zu erreichen. Der Aufbau des Studiengangs, der mit Modulen zur Wissensverbreiterung und -vertiefung beginnt und sich mit steigender Semesterzahl auf instrumentale und systemische Kompetenzen verlagert, trägt dazu bei, dass die Studierenden ihre Handlungsfähigkeit in Führungspositionen ausbauen und somit eine Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst erwerben können. Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen werden in ausreichendem Maße vermittelt. Das Programm ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen an einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist aus Gutachtersicht sichergestellt.

Das Konzept ist nach Meinung der Gutachter transparent und studierbar und die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Diese ist didaktisch gut strukturiert, adäquate anleitende, unterstützende und betreuende Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums orientieren sich an den Erfahrungen der Hochschule mit dem bereits bestehenden berufsbegleitenden Masterstudiengang. Bei der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs sollte der Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Insbesondere das/die Semester, in denen die Hospitation durchgeführt wird/werden, sind von der Arbeitsbelastung der Studierenden anspruchsvoll. Inwieweit hier mit den entsendenden Behörden weitere Entlastungen vom beruflichen Alltag vereinbart werden könnten, sollte geprüft werden.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Personelle Ausstattung

Die HfPV ist nach Auffassung der Gutachter für den geplanten Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM) personell gut aufgestellt. Im Fachbereich Verwaltung sind neben den Lehrbeauftragten, die aus der beruflichen Praxis kommen, derzeit 33 hauptamtliche Fachhochschullehrkräfte tätig, die sich auf die vier Abteilungen wie folgt verteilen: Gießen 7, Kassel 8, Mühlheim 10, Wiesbaden 10. Unter den 33 Fachhochschullehrkräften sind 13 Frauen.

In dem bereits eingeführten Masterstudiengang „Public Management“, der auch berufsbegleitend angelegt ist und ebenfalls einen Präsenztag pro Woche vorsieht, unterrichten aktuell zehn Fachhochschullehrkräfte und drei Lehrbeauftragte. Für den geplanten neuen Studiengang können alle hauptamtlichen Hochschullehrkräfte und Lehrbeauftragte eingesetzt werden, die die Eignungsvoraussetzungen für die Lehre im Masterstudiengang erfüllen. Unter dieser Prämisse sieht der Fachbereich Verwaltung keine Probleme, den neuen Studiengang personell gut auszustatten, wobei etwa zwei Drittel der Lehrveranstaltungen von hauptamtlichen Hochschullehrkräften - hier von überwiegend Professoren - abgehalten werden sollen. Engpässe bei den Lehrkapazitäten werden derzeit nicht gesehen. Perspektivisch soll der Lehrkörper auch für den neuen Studiengang um zwei Professorenstellen aufgestockt werden, dies wird von der Gutachtergruppe außerordentlich begrüßt. Eine angemessene personelle Aufstockung strebt die Hochschule auch für die Geschäftsstelle des Masterstudiengangs an, damit die gelegentlichen Engpässe, auf die Studierenden des bereits eingeführten Masterstudiengangs hingewiesen haben, abgestellt werden. Der Hochschuldidaktische Dienst dient als Bindeglied zu den Lehrenden zwecks Beratungs- oder Coaching-Angeboten bzw. didaktischen Fortbildungsmöglichkeiten.

3.1.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die sächliche und räumliche Ausstattung an der HfPV ist insgesamt als gut zu bewerten. Hiervon konnte sich die Gutachtergruppe bei der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Die Bibliotheken der Abteilungen Kassel und Wiesbaden, an denen das Masterprogramm angeboten werden soll, verfügen über 17.000 bzw. 40.000 Medien; den Studierenden stehen 41 bzw. 25 Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden weitere wissenschaftliche Bibliotheken nutzen, so zum Beispiel die Universitätsbibliotheken Gießen und Kassel, die Landesbibliothek Kassel sowie die Hochschul- und Landesbibliothek der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Aus dem Kreis der Studierenden des bereits eingeführten Masterstudiengangs wurde laut, dass häufig vor allem die Landesbibliothek RheinMain genutzt wurde, da die Bibliothek der HfPV für die Studierenden bisweilen sehr ungünstige Öffnungszeiten hatte (freitags genau zu den Zeiten,

an denen Lehrveranstaltungen stattfanden). Das Problem könnte sich entschärfen, da der Präsenztage für den neuen Studiengang der Dienstag ist und die Bibliothek der HfPV an diesem Tag bis 17 Uhr geöffnet hat. Bedarfsorientiert - etwa bei Projekten - steht die Bibliothek den Studierenden noch zu zusätzlichen Zeiten zur Verfügung.

Die Hochschule bietet sowohl in Kassel wie auch in Wiesbaden jeweils zwei EDV-Lehrsäle, die für das Masterprogramm genutzt werden können. An jedem Standort stehen somit 30 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Daneben stehen in jeder Abteilung mindestens 18 PC-Arbeitsplätze in der jeweiligen Bibliothek zur freien Nutzung zur Verfügung. Die Lehrsäle sind auf dem heutigen Stand der Technik und verfügen in der Regel über Beamer, Smart-Board, ein oder zwei Tafeln und/oder Whiteboards sowie ein Flipchart. Daneben stehen den Studierenden verschiedene Räume für die Arbeit in Lerngruppen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden für den MPM-Studiengang eigene Lehr-Lern-Räume im Gebäude der Zentralverwaltung in Wiesbaden eingerichtet. So kann der Studienbetrieb in direkter Nähe zur Geschäftsstelle des Masterstudiengangs besser organisiert und durchgeführt werden.

Die Hochschule ist bestrebt, weitere Gebäudeteile barrierefrei umzubauen. Aktuell kann je nach Art der Behinderung immer geholfen werden, zum Beispiel durch Wechsel in einen Hörsaal, der barrierefrei zu erreichen ist.

3.1.3 Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule gesichert, da die Studiengebühren in Höhe von 9.800 bis 10.000 Euro für den gesamten Studiengang von den entsendenden Körperschaften getragen werden.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Selbstverwaltungsgremien der HfPV sind Fachbereichsräte für die beiden Fachbereiche Verwaltung und Polizei und für die gesamte Hochschule der Senat und das Kuratorium. Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, der kommunalen Spitzenverbände und anderer Institutionen Hessens zusammen. Das Kuratorium wird in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten gehört und wirkt in Fragen des Haushalts mit. Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in Hochschulwahlen für die jeweiligen Gruppen bestellt. Die Aufgaben dieser Gremien beziehen sich auf alle wichtigen Fragen der Fachbereiche bzw. der Hochschule und umfassen Vorschläge für die Bestellung der Fachbereichsleitungen und des Rektors, Entscheidungen über Berufungslisten, grundsätzliche Fragen des Studienbetriebs und die Weiterentwicklung von Lehre und Forschung. Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor und den Fachbereichsleitungen, wobei der Rektor zugleich einen Fachbereich leitet. Der Kanzlerin obliegt die Leitung und Führung der Verwaltung. Der Fachbereichsleitung nachgeordnet sind spezielle Studienleitungen für die Masterstudiengänge.

Die jeweiligen Ansprechpartner sind demnach definiert und für die Studierenden transparent. Die Organisations- und Entscheidungsprozesse bilden einen passenden Rahmen für die Umsetzung des Studiengangs und für die Zielerreichung im Studium. Den Studierenden steht der Kontakt zu jeweiligen Lehrenden grundsätzlich offen. Eine Beratung zur Gestaltung des Studiums ist gewährleistet.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen hat sich insbesondere wegen asynchroner Studiengänge als schwierig gestaltet. Eine Ausnahme bildet eine Wirtschaftshochschule in Polen, mit der ein Kooperationsvertrag besteht. Die HfPV geht davon aus, dass die Zusammenarbeit mit der polnischen Hochschule im Rahmen des MPM-Programms weiter intensiviert wird. Die HfPV bemüht sich - auch wegen der verpflichtenden Hospitation - weitere Kontakte zur Zusammenarbeit zu knüpfen. Gedacht ist mit dem Ziel einer Kooperation an weitere Gespräche mit dem Bundeskriminalamt, der Hochschule RheinMain und mit den Partnerkommunen der hessischen Gebietskörperschaften.

3.3 Prüfungssystem

Das Prüfungsverfahren ist in der - noch nicht verabschiedeten, veröffentlichten und in Kraft getretenen - StuPo-E geregelt. Die Ordnung ist in rechtlich geprüfter und verabschiedeter Form nachzureichen.

Im Rahmen des Studiengangs „Master of Public Management“ schließen alle Module mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Je nach Modul kommen verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten und Präsentationen erbracht. Für die Module „Aktive Hospitation“, „Projektgruppenarbeit“ und „Masterthesis“ sind als Prüfungsformen eine Studienarbeit über die Hospitation, eine Hausarbeit (Projektbericht) und die Masterarbeit vorgesehen. In dem Modulhandbuch finden sich Angaben zur Bearbeitungszeit und zum Umfang der Arbeiten. Eine Besonderheit liegt darin, dass für die 16 Pflichtmodule und die zwei Wahlpflichtmodule die Prüfungsform erst zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Programmverantwortlichen haben der Gutachtergruppe versichert, dass pro Modul nur eine Prüfungsform in Betracht komme und dass auf die Unterschiedlichkeit der Prüfungsformen für die vier Module innerhalb eines Semesters geachtet werde.

In die Gesamtnote fließen die Note des Moduls Masterthesis mit 35 % und das Gesamtergebnis der studienbegleitenden Modulprüfungen mit 65 % ein. Innerhalb des Moduls Masterthesis wird die Note für die schriftliche Masterthesis mit 70 % und die Note für das Kolloquium mit 30 % gewichtet (§ 14 StuPo).

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist vorhanden (§ 18 Abs. 1 StuPo).

Insgesamt wird festgestellt, dass das Prüfungssystem nachvollziehbar und transparent organisiert ist. Die Prüfungsdichte ist im Sinne der Studierbarkeit angemessen und trägt zur Zielerreichung des Studiengangs bei. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen (§ 18 Abs. 1 StuPo) sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen (§ 17 StuPo) sind dokumentiert und veröffentlicht. Das Diploma Supplement liegt vor.

Darüber hinaus ist die Beratung, Betreuung und Begleitung während des Studiums nach Auffassung der Gutachtergruppe als gut zu bewerten. Dieser Eindruck deckt sich mit den Äußerungen der Studierendengruppe des schon eingeführten Masterstudiengangs. Die Erreichbarkeit der Dozenten etwa für Rückfragen zu den Arbeiten und für sonstige im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Problemen ist jederzeit gewährleistet. Die Kontaktaufnahme kann auf elektronischem oder telefonischem Weg oder auch persönlich erfolgen. Die Hochschule sieht selbst, dass die Struktur des Studiums als berufsbegleitenden Fernstudiums mit nur einem Präsenztage pro Woche eine optimale inhaltliche und organisatorische Betreuung erfordert.

Für die Betreuung der Studierenden sind in erster Linie die Geschäftsstelle und die Studienleitung verantwortlich. Für organisatorische Fragen ist die Geschäftsstelle zuständig, die zugleich das Bindeglied zwischen Verwaltung und Lehre ist. Die inhaltliche Beratung und Betreuung obliegt neben den jeweiligen Dozenten vor allem der Studienleitung, zu deren Aufgaben zusammen mit der Geschäftsstelle die Organisation des Studienablaufs und die Einberufung und Leitung von Fachkonferenzen gehört. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartner für die Studierenden und Dozenten und fungiert als Bindeglied zum Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungen und für weitere ihm durch die StuPo-E zugewiesene Aufgaben, wie beispielsweise Entscheidungen zum Nachteilsausgleich, gebildet wird.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten werden in Bezug auf das Studium umgesetzt (StuPo, § 18).

So gibt es insbesondere für weibliche Studierende mit Kindern ein spezielles Familienzimmer, in dem Kleinkinder versorgt und betreut werden können. Im Übrigen gehört es zu dem Selbstverständnis der HfPV, dass Kinder nicht als Störfaktor für den Studienbetrieb angesehen werden.

Können Studierende für längere Zeit aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, bzw. überhaupt nicht studieren oder Prüfungen nicht fristgemäß ablegen, können Prüfungen verschoben oder das Studium verlängert werden (StuPo, § 18 Abs. 2). Auch mögliche Teilzeitmodelle werden gegenwärtig an der Hochschule diskutiert, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, Studium, Beruf und Familie besser in Einklang zu bringen. Für Studierende mit psycho-sozialen Problemen gibt es (externe) Beratungs- und Unterstützungsangebote.

In der Diskussion mit den Programmverantwortlichen wurde angesprochen, ob die Hochschule im Interesse der Chancengleichheit bei den Dienstherrn der Studierenden vor Beginn des Studiums darauf hinwirken sollte, die Studierenden für die Zeit der aktiven Hospitation und für einen Monat für die Anfertigung der Masterarbeit vom üblichen Dienst freizustellen.

3.6 Fazit

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Gutachtersicht hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden genutzt. Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist - laut Auffassung der Gutachter - durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Prüfungen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Das Prüfungssystem ist angemessen in Bezug auf die berufsbegleitende Studienform.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt und wird von den Gutachtern als angemessen angesehen. Lediglich die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung und deren anschließende Veröffentlichung sind noch vorzunehmen.

Aus Sicht der Gutachter sind Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung angemessen dokumentiert und veröffentlicht. Zudem finden auf Studiengangsebene die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen Anwendung.

4 Qualitätsmanagement

Da es sich bei dem Masterstudiengang um die Erstakkreditierung vor Aufnahme des Studiums handelt, werden bei den folgenden Ausführungen die Erkenntnisse aus den bereits laufenden

Studiengängen, insbesondere aus dem parallel laufenden, gleich lautenden Masterprogramm herangezogen. Insgesamt werden in diesem Kapitel die von der Hochschule diesbezüglich erreichten Qualitätsmerkmale berücksichtigt. Die Hochschule verweist in der Selbstdokumentation (S. 38/39) auf ihre Evaluationsordnung vom 19. Dezember 2012, diese befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und soll in der Neufassung noch im Jahr 2016 in Kraft treten. Als Gegenstände der Evaluation bezeichnet die Hochschule die durchgeführten Studiengänge, die Fort- und Weiterbildungsangebote, anwendungsbezogene Forschung und die Hochschulentwicklung. In Ergänzung hierzu hat die Hochschule die Absolventen- und Abnehmerbefragung des Abschlussjahrgangs 2012 (Stand Februar 2015) vorgelegt.

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Zurzeit ist zur Koordination der Evaluationsaktivitäten und als Schnittstelle für Qualitätsmaßnahmen vom Senat ein Qualitätsbeauftragter bestellt. Dieser wird durch eine Evaluationskommission (ebenfalls vom Senat bestellt) unterstützt. Die Kommission ist verantwortlich für Planung, Durchführung und Bericht der Evaluation. Mitglieder sind jeweils eine „Fachhochschullehrkraft“, je ein Studierender der beiden Fachbereiche, eine Verwaltungsmitarbeiterin, der Leiter des Hochschuldidaktischen Dienstes und je ein Praxisvertreter aus den Ausbildungsbehörden der Fachbereiche Verwaltung und Polizei. Die Evaluationsordnung hat für die Jahre 2014-16 einen Evaluationsplan erstellt, in welchem Evaluationsprojekte zu unterschiedlichen Bereichen (SD, S. 38) festgeschrieben werden.

Das Qualitätsmanagement ist zentral der Hochschulleitung übertragen, Einzelbeauftragungen finden sich aber auch auf Fachbereichsebene. Organisatorisch zuständig ist ein Qualitätsbeauftragter; in Zukunft soll ein mit größeren Befugnissen ausgestatteter Evaluationsbeauftragter bestellt werden. Die Prozessschritte erscheinen klar definiert und den Akteuren transparent. Studentische Daten werden erfasst und adäquate Evaluationsmaßnahmen durchgeführt. Die Studierenden des parallel stattfindenden Masterstudiengangs beklagen im Gespräch, dass die Evaluationen unterschiedlich gehandhabt würden und ihre Informationen nicht immer zufriedenstellend seien. Die Hochschulleitung erklärt dies mit den Besonderheiten der berufsbegleitenden Masterstudiengänge und stellt kurzfristig Verbesserungen in Aussicht.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Hochschulleitung hat auf Befragen über die in der Selbstauskunft gegebenen Informationen hinaus der Gutachtergruppe eine Fülle von Daten geliefert. Besonders interessant ist die Drop-Out-Quote, die sich in 2014 auf zwei von 176 Studierenden beschränkte. Die Studierenden zeigten sich insgesamt mit der Behandlung ihrer Rückmeldungen und Wünschen sehr zufrieden.

Die vorhandenen und derzeit einer Verbesserung unterzogenen Mechanismen erscheinen ausreichend. Die Verzahnung mit den Bedürfnissen der Behörden einerseits und den wissenschaftlichen

Erfordernissen andererseits ist namentlich durch Behördenbeauftragte (Praxisbeauftragte), die stark in die Abläufe der Hochschule integriert sind, und durch die zahlreichen Überprüfungen bei entsprechenden Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen gegeben. Die Neuregelung in Bezug auf Evaluation, deren Ergebnisse nunmehr auch verbindlich sind, und die Bestellung einer neuen Kommission erscheinen Erfolg versprechend. Die Studierenden sind hinreichend eingebunden.

4.3 Fazit

Insgesamt erscheinen die Qualitätssicherungsinstrumente zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielsetzung und der Implementierung ausreichend; sie bedürfen jedoch der stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Die vorgelegte Absolventen- und Abnehmerbefragung ist außerordentlich informativ, entspricht den anzulegenden Standards und bringt im Ergebnis jedenfalls für den begleitenden Masterstudiengang ein sehr positives Ergebnis.

Die Gutachtergruppe geht anhand der vorgelegten Informationen und der Gespräche vor Ort davon aus, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. In besonderem Maße sollten die Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung Berücksichtigung finden. Dies bezieht sich auf die gewährten Freistellungen durch die entsendenden Behörden wie auch die Durchführung der Hospitationen.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

Das Kriterium „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) ist teilweise erfüllt, da die genehmigte und verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung noch vorzulegen ist.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden und berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

6.1 Auflage

- Die genehmigte und verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM) wird mit der folgenden Auflage erstmalig akkreditiert:

- **Die genehmigte und verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 20. Mai 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte kontinuierlich überprüft werden, ob der Studiengang in der vorgelegten Konzeption studierbar ist. Folgende Aspekte sollten hierbei Berücksichtigung finden:
 - Es sollte deutlich dargestellt sein, dass die Freistellung der Studierenden für einen Tag pro Woche sich nicht nur auf die Präsenzphasen an der Hochschule, sondern auf den gesamten Studienverlauf bezieht.
 - Die Semester, in denen die Hospitation durchgeführt wird bzw. die Masterthesis verfasst wird, erscheinen von der Arbeitsbelastung der Studierenden besonders

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

intensiv. Hier sollte geprüft werden, inwieweit die Studierbarkeit gewährleistet ist bzw. Möglichkeiten gesucht werden, wie Entlastung geschaffen werden könnte.

- Es wäre sinnvoll, die entsendenden Behörden umfassend über die Arbeitsbelastung im Studiengang zu informieren. Denkbar wäre es mit den entsendenden Behörden Vereinbarungen zu schließen, die die Zeiten der Freistellung und andere Möglichkeiten der Entlastung der Studierenden beinhalten.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Masterstudiengangs „Master of Public Management“ (MPM) ist erfüllt.
Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.**